

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach  
(BGS-Entwässerung -BGS-EWS)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 1 und Art 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) sowie aufgrund des Art. 22 Abs. 1 S. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19.03.2012 (Amtblatt Nr.12):

:

**Artikel 1**

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) im Mittel höher sind als 750 mg/l und deren Einleitungsmengen 2400 m<sup>3</sup> oder deren CBS-Mengen 2 Tonnen im Jahr übersteigen, wird zusätzlich zu der Einleitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G_{CSB} = g \left( \frac{c - 750}{a} \cdot \frac{B}{100} \right)$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

<b>G<sub>CSB</sub></b>	= Starkverschmutzungsgebühr für CSB in €/ m <sup>3</sup>
<b>g</b>	= Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 10 Abs. 1 in €/m <sup>3</sup>
<b>c</b>	Mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg O <sub>2</sub> /l ermittelt nach § 12
<b>a</b>	= Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Schwabach (600 mg O <sub>2</sub> /l)
<b>B</b>	= 27 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in Prozent der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlammbehandlung, die Schlammentwässerung und die Schlammabeseitigung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden).

2. In §12 werden in der Überschrift nach den Worten „Ermittlung der CSB“ die Worte „und Gesamtstickstoffwerte“ ergänzt.

3. In § 18 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„Für die Genehmigung einer Entwässerungseingabeplanung wird eine Gebühr von  $1 \frac{0}{100}$  der Bausumme oder eine Mindestgebühr i.H.v.150,00 € erhoben.“

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Thürauf  
Oberbürgermeister